Kantonsrat St.Gallen 51.09.25

Interpellation SVP-Fraktion vom 20. April 2009

Kostenexplosion im Gesundheitswesen aufgrund neuer Spitalfinanzierung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2009

Die SVP-Fraktion führt in ihrer Interpellation vom 20. April 2009 aus, dass der Anstieg der Krankenkassenprämien von bis zu 10 Prozent im Jahr 2010 aufgrund des Einbezugs der Investitionskosten in die Spitaltarife noch höher ausfallen könnte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung bringt drei wesentliche Neuerungen mit sich: Verändert werden der Kostenteiler zwischen Kanton und Krankenversicherer (bisher mussten die Krankenversicherer höchstens 50 Prozent an stationäre Behandlungen leisten, neu sind es höchstens 45 Prozent), die Ausweitung der Mitfinanzierungspflicht der Kantone auf Privatspitäler (bisher beteiligte sich der Kanton nicht an den Kosten von Privatspitälern) und die Einführung von leistungsbezogenen Pauschalen (diagnosebezogene Pauschalen; SwissDRG), die neu auch die Investitionskosten einschliessen.

Aus Sicht des Kantons St.Gallen besteht die massgeblichste Auswirkung der neuen Spitalfinanzierung in der Verschiebung der Finanzströme. Die Belastungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Kantone werden erheblich zunehmen, während die Zusatzversicherer entlastet werden. Diese Belastungsverschiebung war von Bundesrat, Nationalund Ständerat gewollt – gegen den Widerstand der Kantone. Die Kantone haben immer darauf hingewiesen, dass als Folge der neuen Spitalfinanzierung die OKP-Prämien und allenfalls auch die Steuern erhöht werden müssen. Ob die Entlastung der Zusatzversicherer vollumfänglich an die Versicherten weitergegeben wird, wird von den Kantonen bezweifelt, da die Versicherer in diesem Segment – im Unterschied zum KVG-Bereich – Gewinne erzielen dürfen. Es wird sich zeigen, ob die Einführung der neuen Spitalfinanzierung nicht in erster Linie zu höheren Gewinnen der Zusatzversicherer führen wird.

Die Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung erfolgt auf den 1. Januar 2012. Für das Jahr 2012 ist somit mit einem weiteren Anstieg der OKP-Prämien zu rechnen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Immobilien der Spitalverbunde gehören dem Kanton. Die Spitalverbunde zahlen für deren Nutzung eine Nutzungsentschädigung (= Miete). Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung muss die Nutzungsentschädigung so berechnet werden, dass diese gleich hoch ist wie wenn die Spitalverbunde Eigentümer der Immobilien wären und für Amortisation und Verzinsung aufkommen müssten (= Äquivalenzprinzip).

Wie die Investitions- bzw. Mietkosten ab 2012 in die DRG-Tarife einbezogen werden, ist derzeit noch offen und wird von der SwissDRG AG bzw. vom Bundesrat vorgegeben. Die Bestimmungen der vom Bundesrat erlassenen Verordnung über die Kostenrechnung und Leistungserfassung in Spitälern und Pflegeheimen (VKL) sind jedoch zu wenig präzis, um vergleichbare Anlagebuchhaltungen der Spitäler erwarten zu können. So blieb beispielsweise offen, wie Grundstücke zu bewerten sind. Nicht geregelt wurde auch, wie Anlageteile für halbprivate und private Patientinnen und Patienten auszuscheiden sind oder wie Investitionskosten auf stationäre und ambulante Patientinnen und Patienten bzw. auf Ne-

benbetriebe aufzuteilen sind. Die Kantone befürchten überdies, dass der unterschiedliche Investitionsstand in den Spitälern die Ergebnisse verzerren könnte und wirken deshalb darauf hin, dass in einer Anfangsphase die Investitionskosten über einen schweizweit einheitlichen Normzuschlag auf den Betriebskosten berücksichtigt werden. Bei Betriebskosten von 8'000.– je Fall würden beispielsweise bei einem Investitionskostenzuschlag von 10 Prozent Investitionskosten von Fr. 800.– je Fall berücksichtigt. Die tatsächliche Höhe des schweizweit einheitlichen Investitionskostenzuschlages steht derzeit noch nicht fest.

2. Die gesamten Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung auf die OKP-Prämien können derzeit kaum zuverlässig abgeschätzt werden, da in Kantonen mit unterdurchschnittlicher OKP-Prämie der Kostenteiler während fünf Jahren zugunsten der Kantone abgeändert werden kann. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung auch Entlastungen erfährt bei der Finanzierung von Privatspitälern und beim Kostenteiler für stationäre Behandlungen (abgesehen von der 5-jährigen Übergangsregelung) – bei gleichzeitiger Belastung der Kantone.

Die Auswirkungen des Einbezugs der Investitionskosten auf die OKP-Prämie werden im Kanton St.Gallen aus heutiger Sicht – ausgehend von einem Investitionskostenzuschlag von zehn Prozent – auf etwa acht Franken je versicherte Person und Monat geschätzt. Bei einer durchschnittlichen OKP-Prämie für Erwachsene von 281.55 Franken im Jahr 2009 entspräche ein Zuschlag von rund acht Franken einer Prämienerhöhung von weniger als drei Prozent.

 Die neue Spitalfinanzierung kommt erst im Jahr 2012 zum Tragen. Die Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung müssen somit erst für die OKP-Prämien 2012 berücksichtigt werden.